

2427 044

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 9/73

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

**Margot F [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Str. 27,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

**Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die von der Beschwerde aufgeworfene Frage zur Rechtmäßigkeit der Berufung rechtfertigt nicht die Zulassung. Soweit es sich um die Unbilligkeit der Berufung handelt, findet die Revision ohne Zulassung statt, auch wenn eine Partei geltend machen will, das Berufungsgericht habe die Berufung zu Unrecht für zulässig erachtet (§ 221 Abs. 1 ZPO). Einer Nichtzulassungsbeschwerde bedarf es insoweit nicht.

- 3 -

In Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Beschwerde geht bei ihren rechtlichen Erörterungen von einem anderen als dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt aus. Seine Feststellung, daß die Klägerin bereits "damals in Überschleusen" nicht unerhebliche Beschwerden hatte, rechtfertigt seine weitere Folgerung, daß dieses somit schon manifestierte Leiden später nur noch verschlimmert, aber nicht erst zur Entstehung gebracht worden ist. Die Angriffe der Beschwerde gegen den vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mal

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)